

Sitzungsvorlage

Nr. 2013/344

Beschlussvorlage

Wahl des/der 1. Stellvertreter/in des Vorsitzenden des Kreistages nach Mandatsverzicht von KTA Ralf Ristau

Kreistag	07.03.2013	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt KTA.....zum/zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage des Beschlusses ist § 61 NKomVG:

(1) Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt die Vertretung (Kreistag) in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Die Vertretung (Kreistag) beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (Kreistag) abberufen werden.

Nach § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter(innen) der/des Vorsitzenden des Kreistages und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

Es kann sowohl eine bestimmte Person berufen werden als auch der -jeweilige- Inhaber einer Funktion, z.B. der/die stellvertretende Landrat/Landrätin.

Für die Wahl ist der § 67 NKomVG maßgeblich.

Auszug § 67 NKomVG:

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung (Kreistag) ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (Kreistag) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Anlagen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

./.